

im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Abs. 1 GwG erfasst sind (z. B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der EU übermittelt haben und

- d) Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe i. S. des § 90 Abs. 3 Satz 4 AO sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138 a Abs. 1 AO zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so ist die Novemberhilfe gemäß Nummer 7.4 vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Absatz 1 Buchst. a genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. 10. 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %:

**EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. 10. 2020**

Amerikanische Jungferninseln  
 Amerikanisch-Samoa  
 Anguilla  
 Barbados  
 Fidschi  
 Guam  
 Palau  
 Panama  
 Samoa  
 Seychellen  
 Trinidad und Tobago  
 Vanuatu

**Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %**

Anguilla  
 Bahamas  
 Bahrain  
 Barbados  
 Bermuda  
 Britische Jungferninseln  
 Guernsey  
 Insel Man  
 Jersey  
 Marshallinseln  
 Turkmenistan  
 Turks- und Caicosinseln  
 Vereinigte Arabische Emirate

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in Seehäfen**

**Erl. d. MW v. 24. 11. 2020 — 34-3232/5122 —**

— VORIS 96212 —

**Bezug:** Erl. v. 25. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 905)  
 — VORIS 96212 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 9. 12. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die  
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1520

**Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung**

**Bek. d. MW v. 3. 12. 2020 — 12-32171/5300 —**

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1626), durch Satzung vom 30. 11. 2020 bekannt.

Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 25. 11. 2020 sein Einvernehmen erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1520

**Anlage**

**14. Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung**

**vom 30. 11. 2020**

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (StAnz Nr. 48), wird wie folgt geändert:

In § 34 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2020“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätseingpässe geratene gewerbliche Unternehmen und Soloselbständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes (Liquiditätssicherung für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe — Aufstockung der Überbrückungshilfe II des Bundes)**

**Erl. d. MW v. 4. 12. 2020 — 32180/2020 —**

— VORIS 77000 —

**Bezug:** a) Erl. v. 12. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1180)  
 — VORIS 77000 —  
 b) Erl. v. 20. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1513)  
 — VORIS 77000 —

**1. Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (COVID-19-SVG) Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden gewerblichen Unternehmen und Soloselbständigen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes gewährt, die infolge der COVID-19-Pandemie Umsatzverluste erlitten haben.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden sowie den Bestand der Unternehmen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).